

74. Darf der Gläubiger, dem durch Vertrag ein Pfandrecht an einem Erbanteile seines Schuldners bestellt ist, der später von einem anderen Gläubiger in den Erbanteil betriebenen Zwangsvollstreckung widersprechen?

RPD. §§ 771, 805, 857.

BBB. §§ 1004, 1227, 1228, 1232, 1242, 1247, 1277, 2033.

FrGG. § 86.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. November 1915 i. S. Firma M. D. Nachf. (Kl.) w. Firma M. M. M.-Industrie (Bekl.). Rep. VII 279/15.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht selbst.

Durch Beschluß des Amtsgerichts N. vom 25. August 1913 ist wegen einer vollstreckbaren Forderung der Beklagten gegen N. M. der Anteil des Schuldners an dem Nachlasse des verstorbenen Hofschlächtereibesizers N. M. gepfändet und der Beklagten zur Einziehung überwiesen worden. Auf Antrag der Gläubigerin hat das Vollstreckungsgericht ferner durch Beschluß vom 31. Oktober 1913 die Verwertung des gepfändeten Erbanteils im Wege der durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmenden öffentlichen Versteigerung angeordnet. Klägerin erhob Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung in den gepfändeten und nach Gerichtsbeschluß im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwertenden Erbanteil des Schuldners N. M. für unzulässig zu erklären. Zur Begründung machte sie namentlich geltend, der Schuldner habe seinen Erbanteil durch notarielle Verträge vom 5. Mai, 14. Juni und 19. Oktober 1911 dem Bäckermeister N. in N. zur Sicherung dreier Darlehnsforderungen verpfändet, und N. habe seine Forderungen an die Klägerin abgetreten. Das Landgericht gab der Klage statt. Auf Berufung der Beklagten wies dagegen das Kammergericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Landgericht hatte seine der Klägerin günstige Entscheidung wesentlich mit dem Hinweis auf den in der Jur. Wochenschr. 1902 S. 532 Nr. 9 veröffentlichten reichsgerichtlichen Beschluß vom 10. September 1902 begründet. Der Beschluß behandelte die Frage, ob

gegenüber dem Versuch eines Pfändungspfandgläubigers, wegen vollstreckbarer Forderungen einen ganzen Geschäftsanteil des Schuldners versteigern zu lassen, der damalige Kläger befugt war, sein früher begründetes rechtsgeschäftliches Pfandrecht im Wege der Widerspruchsklage geltend zu machen. Die Frage ist mit dem Bemerken bejaht worden, dem Kläger stehe insbesondere der sich nur auf bewegliche Sachen beziehende § 805 (die Angabe „803“ stellt einen Druckfehler dar) ZPO nicht entgegen. Die hieraus ersichtliche Ansicht, daß der genannte Paragraph nur bei Pfändung beweglicher Sachen anwendbar sei, läßt sich nicht als unstreitig bezeichnen. Einzelne Schriftsteller folgern aus § 805, daß bei Pfändung anderer Werte als körperlicher Sachen, insbesondere bei Pfändung übertragbarer Rechte, die einen Besitz nicht zulassen, der Gläubiger, welchem ein früher begründetes Vertragspfandrecht zusteht, gegen den Vollstreckungsgläubiger nicht eine Widerspruchsklage, sondern nur eine auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Pfandgegenstandes gerichtete Klage erheben darf. Der erkennende Senat findet hier keinen zwingenden Anlaß, zu der Streitfrage grundsätzlich Stellung zu nehmen, und geht im folgenden von der auch im Berufungsurteile vertretenen Auffassung aus, wonach die Vorschriften des § 805 nur bei Pfändung beweglicher Sachen anwendbar sind. Wenn aber hiernach die vorliegende Klage nicht ohne weiteres als unbegründet erscheint, so ist ebensowenig der von der Revision vertretenen Ansicht zu folgen, die den Pfandgläubiger grundsätzlich für berechtigt hält, einer späteren Pfändung des Pfandgegenstandes zu widersprechen, und die im § 805 nur eine Ausnahme hiervon erblickt. Als Ausnahmevorschrift kann dieses Gesetz aufgefaßt werden, insofern danach ein Gläubiger, der durch Pfändung ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache erwirbt, günstiger gestellt wird, als ein Gläubiger steht, dem ein Vertragspfandrecht an der Sache hinter einem anderweit begründeten Pfandrechte eingeräumt wird (vgl. §§ 1227, 1004, 1232 BGB.). Wird aber die Anwendbarkeit des § 805 auf das Gebiet der Pfandrechte an Sachen beschränkt, so sind aus seinen Vorschriften keinerlei Folgerungen für das Gebiet der Pfandrechte an Rechten zulässig. Auch darf nicht aus dem angezogenen Beschlusse vom 10. September 1902 entnommen werden, das Reichsgericht habe es für einen allgemein gültigen Grundsatz gehalten, daß der Ver-

steigerung eines Rechtes zur Befriedigung eines Pfändungspfandgläubigers von dem Gläubiger, welchem an dem Rechte ein vor der Pfändung begründetes Vertragspfandrecht zusteht, widersprochen werden dürfe. Die Entscheidung ist damals auf die Lage des behandelten Falles abgestellt worden und sie kann nur für den Einzelfall getroffen werden. Es fragt sich, ob die Rechtsstellung des Vertragspfandgläubigers durch die von ihm beanstandete Vollstreckungsmaßnahme in nicht unerheblichem Grade berührt und beeinträchtigt wird (vgl. §§ 1227, 1004 BGB., § 771 ZPO.), und es erscheint sehr wohl möglich, daß diese Frage nach Maßgabe der wesentlichen Sachumstände in einem Falle zu bejahen, in einem anderen Falle zu verneinen ist. Hier handelt es sich, woran festzuhalten ist, um folgenden Tatbestand: der Klägerin steht wegen der auf sie übergegangenen Darlehensforderungen des R. gegen R. M. von ursprünglich 14000 M ein auf Verträgen aus dem Jahre 1911 beruhendes Pfandrecht am Erbanteile des Schuldners nach dem Hofschlächtermeister M. zu. Nach der den Pfandverträgen eingefügten Maßgabe hat die Klägerin von den Überschüssen der von den Testamentsvollstreckern für Rechnung der Erben weitergeführten Hofschlächtereier monatlich 100 M zu erhalten, die zunächst auf die Darlehenszinsen zu verrechnen sind und im Reste zur Abtragung des Darlehenskapitals dienen. Andererseits hat die Beklagte wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen R. M. im August 1913 einen den Erbanteil des Schuldners betreffenden gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß und Ende Oktober desselben Jahres einen Gerichtsbeschuß erwirkt, durch den die Verwertung des gepfändeten Erbanteils im Wege der öffentlichen Versteigerung angeordnet ist. Daß die Klägerin schon Anlaß gefunden und genommen hätte, dem Schuldner oder auch dessen Miterben gegenüber gerichtliche Schritte zur Geltendmachung ihres Pfandrechts zu unternehmen, oder daß von irgendeiner Seite ein Verfahren zur Auseinandersetzung der Miterben eingeleitet worden wäre, ist nicht ersichtlich und nicht anzunehmen. Die im Berufungsurteile nicht erörterte Überweisung des Erbanteils zur Einziehung kann auch hier außer Betracht bleiben. Den mit dem Überweisungsbeschuß angedeuteten Weg, Befriedigung durch Einziehung von Forderungen zu suchen, die aus dem gepfändeten Rechte erwachsen sind, hat die Beklagte verlassen, indem sie die Anordnung

der Versteigerung des Erbanteils beantragte und erwirkte. Es bleibt zu untersuchen, ob schon die von der Beklagten ausgegangene Pfändung einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung der Klägerin als Pfandgläubigerin enthält, und verneinendenfalls, ob die in Aussicht stehende Versteigerung des Erbanteils als ein solcher Eingriff zu beurteilen ist. Das Berufungsurteil verneint beide Fragen, und dem ist im Ergebnis beizustimmen.

Es kann kaum zweifelhaft erscheinen, daß sich ein Pfandgläubiger die Begründung eines weiteren Pfandrechts am Pfandgegenstande, sofern sie vorschriftsgemäß ausführbar ist, gefallen lassen muß. Im geltenden Rechte ist für den Bereich sowohl des bürgerlich-rechtlichen vertraglichen und auch gesetzlichen Pfandrechts als auch ferner des prozeßrechtlichen Pfändungspfandrechts überall als selbstverständlich vorausgesetzt und anerkannt, daß an demselben Wertgegenstand eine Mehrheit von Pfandrechten in einer nach den Zeitpunkten ihrer Begründung zu bestimmenden Rangordnung wirksam zur Entstehung kommen kann. Das Gesetz versagt sogar einer besonderen rechtsgeschäftlichen Abmachung, durch welche der Inhaber eines an sich veräußerlichen Rechtes in der Freiheit der Verfügung über das Recht beschränkt wird, die dingliche Wirksamkeit (§ 137 BGB.). Regelmäßig hat also der, welchem ein erstes Pfandrecht an einem veräußerlichen Werte — und einen solchen stellt auch der Anteil eines Miterben am Nachlasse dar — eingeräumt ist, damit zu rechnen, daß der Gegenstand seines Rechtes noch weiterer pfandrechtlicher Belastung unterworfen werden kann. Die innere Rechtfertigung hierfür liegt im Wesen des Pfandrechts als Mittels zur Sicherung und Befriedigung von Forderungen, und die Rechtslage kann auch den an erster Stelle stehenden Pfandgläubiger nicht beschweren, da sein Recht den Vorrang vor den später begründeten Pfandrechten genießt und vor ihnen zum Zuge kommt. Insbesondere ist auch vorliegend die Rechtsstellung der Klägerin als Pfandgläubigerin an erster Stelle durch die von der Beklagten erwirkte Pfändung nicht beeinflusst und geschmälert worden. Darum muß die Klägerin die Pfändung gelten lassen.

Zweifelhafter stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Versteigerung des Erbanteils. Dem Gläubiger, dem für eine Geldforderung ein Erbanteil seines Schuldners als Pfand haftet, bieten

sich zwei Möglichkeiten, zur Befriedigung zu gelangen. Er kann die aus dem Erbanteil erwachsenden Ansprüche geltend machen oder die Veräußerung des Erbanteils selbst herbeiführen. Wenn auch der zweite, hier von der Beklagten eingeschlagene Weg, gegen den sich gewisse Bedenken wirtschaftlicher Natur erheben lassen (vgl. Gruchot Bd. 43 S. 805), nicht am nächsten liegt, so ist doch festzuhalten, daß er einen gesetzlich zugelassenen Weg zur Erreichung des Zieles des Pfandrechts bildet. Die Beklagte, wegen deren Forderung an H. M. ein vollstreckbares Urteil, ein Pfändungsbeschuß und eine gerichtliche Anordnung gemäß § 857 Abs. 5 ZPO. erwirkt sind, hat damit ein zureichend begründetes Recht erlangt, den Erbanteil des Schuldners zur Versteigerung zu bringen, während auf seiten der Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen dafür, ihrerseits auf solchem Wege Befriedigung wegen ihrer Geldforderungen zu suchen, nicht erfüllt sind (vgl. § 1277 BGB.). Unter diesen Umständen ist nicht ohne weiteres zuzugeben, daß die angeordnete Versteigerung einen Eingriff in das Pfandrecht der Klägerin enthalte, den diese abwehren dürfe. Dies wäre nur anzuerkennen, wenn jene Maßnahme in unvereinbarem Widerstreit mit einer aus dem vorberechtigten Pfandrechte der Klägerin erwachsenen Befugnis stehen würde. Nun würde freilich die Versteigerung nach den entsprechend anwendbaren §§ 1242, 1247 BGB. (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 72, Bd. 61 S. 332, 333) dahin führen, daß die Pfandrechte beider Parteien am Erbanteil erlöschen und an die Stelle dieses Pfandes der Erlös als Sicherungs- und Befriedigungsmittel tritt. An sich gilt jedoch eine solche Veränderung der Lage dem Gesetze noch nicht als eine Beeinträchtigung des dem Pfandrechte des veräußernden Gläubigers vorgehenden Pfandrechts. Aus der Regelung, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Titel „Pfandrecht an beweglichen Sachen“ das Recht zur Veräußerung des Pfandes gefunden hat — vgl. namentlich § 1232 —, geht hervor, daß das Gesetz dem nachstehenden Pfandgläubiger die Veräußerung gestatten will, wenn bei ihm alle Voraussetzungen zu ihrer Vornahme erfüllt sind, und der vorgehende Pfandgläubiger tatsächlich und rechtlich noch nicht in der Lage ist, seinerseits zu einer Veräußerung des Pfandes zu schreiten. Dies ist entsprechend auch auf das Gebiet des Pfandrechts an Rechten insoweit anwendbar, als es sich hier um eine Gläubigerbefriedigung im Wege einer Veräußerung des

Pfandes handelt. Dazu mag auch noch auf einzelne Bemerkungen der Motive zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs hingewiesen werden, die zwar dem Titel „Pfandrecht an beweglichen Sachen“ entnommen sind, indes inhaltlich über diesen Bereich hinaus Beachtung verdienen (Bd. 3 S. 819, 830, 831). Dort ist erwogen, daß Vorzugsrecht des früheren Pfandgläubigers mache sich in der Regel nur an dem Erlöse geltend, da der Zweck des Pfandrechts ein Weiteres nicht verlange; und ferner, wenn der nachstehende Pfandgläubiger überall in der Lage sei, den Veräußerungsvertrag wirksam abzuschließen, so solle die Veräußerung alle früheren Pfandrechte vernichten, dem Zwecke des vorgehenden Pfandrechts geschehe Genüge, wenn dieses Recht auf den Erlös übertragen werde. Daß etwa die Gestaltung des vorliegenden Falles Besonderheiten biete, die es rechtfertigten, der Klägerin einen weiterreichenden Schutz und namentlich das Widerspruchsrecht nach § 771 BPD. einzuräumen, wird nicht erkennbar. Vielleicht könnte sich für ein solches Widerspruchsrecht Anhalt ergeben, wenn im Einklange mit Bemerkungen auf S. 13 des Berufungsurteils damit zu rechnen wäre, daß der Klägerin ein Nutzungspfandrecht an dem zum Nachlasse des Hofschlächters M. gehörigen Geschäfte zustehe. Dieser Fall bedarf indes keiner näheren Erörterung, weil er nicht vorliegt. Zu einer Verfügung über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen ist der Miterbe nicht befugt (§ 2033 BGB.). Hieraus folgt, daß die der Pfandbestellung für M. beigelegte Maßgabe ein dingliches Nutzungsrecht des Pfandgläubigers an der Hofschlächterei nicht begründen konnte. Die rechtliche Bedeutung der weiter oben angeführten Maßgabe erschöpft sich in einer auch für die Beziehungen der Klägerin zum Pfandschuldner erheblichen schuldrechtlichen Bindung der Beteiligten dahin, daß von dem dem Pfandschuldner zufließenden Geschäftsgewinn monatlich 100 M an den Pfandgläubiger abgeführt werden sollten, und letzterer diese Leistungsart zur Zinsbegleichung und allmählichen Abtragung der dargeliehenen Kapitalien genügen ließ. Die Revision betont, der Klägerin stehe als Pfandgläubigerin neben dem Miterben, dem Pfandschuldner, das Recht der Verwaltung und Verfügung über den Erbteil, das Recht auf Mitwirkung bei der Auseinandersetzung, das Recht auf den Überschuß zu. Das mag, abgesehen von Einschränkungen, welche die hier vorliegende Einrichtung einer Testaments-

vollstreckung mit sich bringt, zugegeben werden. Alle jene Rechtsbetätigungen sind und bleiben aber unverändert nur möglich, weil und solange als den Gegenstand des Pfandrechts der Anteil des Schuldners an einem Nachlasse bildet. Entfallen sie, weil der Erbanteil durch eine gesetzlich zugelassene Veräußerung zur Liquidation kommt und an seine Stelle ein Barerlös, ein zur Deckung von Geldforderungen vorzugsweise geeignetes Mittel tritt, so handelt es sich um einen dem Wesen des Pfandrechts nicht widerstreitenden Entwicklungsgang des Rechtes der Klägerin. Für einen Widerspruch der Klägerin wäre Raum gewesen, wenn vor Anordnung der Versteigerung ihre eigene Rechtsstellung schon eine abweichende Richtung genommen hätte. Ein Pfandgläubiger kann zur Geltendmachung seines Pfandrechts schreiten, wenn die gesicherte Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden und unberichtigt geblieben ist. Für den Gläubiger, dem ein Erbanteil verpfändet ist, bietet sich dann als nächster und einfachster Weg der nach § 86 Abs. 2 FrGG. zulässige Antrag an das Nachlassgericht auf Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses dar. Hätte vor Anordnung der Versteigerung die Klägerin den Antrag auf Auseinandersetzung stellen dürfen und gestellt, so wären die beiden Parteien als Pfandgläubiger in unverrinnbar verschiedenen Richtungen vorgegangen. Dann hätte die Beklagte der vorberechtigten Klägerin weichen müssen. Der hier in Betracht gezogene Fall liegt jedoch nach dem Tatbestande nicht vor, und die bloße Möglichkeit, daß ohne die angeordnete Versteigerung die Klägerin vielleicht hätte Anlaß nehmen können, einen Antrag auf Auseinandersetzung der Miterben anzubringen, genügt nicht, die Versteigerung als einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung der Klägerin zu beurteilen. Der Klagantrag ist daher mit Recht abgewiesen worden.“ . . .